

Bauen: Erklärung des Entwurfsverfassers einreichen

Der Entwurfsverfasser ist ein am Bau Beteiligter und mit dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Er muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein.

Im Verlaufe der Realisierung des Bauvorhabens kann nach erfolgter Baugenehmigung aus den unterschiedlichsten Gründen ein Wechsel des Entwurfsverfassers notwendig sein. In diesem Fall ist durch den neuen Entwurfsverfasser diese Erklärung abzugeben, die vom neuen Entwurfsverfasser und vom Bauherrn zu unterschreiben ist.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung des Entwurfsverfassers (§ 54 SächsBO) (*Original*)

Antragstellung

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6371

Bearbeitungszeit

sofort

Bearbeitungsfrist

1 Monat

Rechtsgrundlagen

Sächsische Bauordnung

Weitere Informationen

Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung

Häufig gestellte Fragen

Muss der Entwurfsverfasser des Bauantrages dem Wechsel zustimmen?

Nein, es reicht die Beauftragung des neuen Entwurfsverfassers durch den Bauherrn.

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6201

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail.: buva@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon +49 371 488 6201

E-Mail buva@stadt-chemnitz.de